

Seilbahnstrategie vom 12. Februar 2019



KANTON
NIDWALDEN

Seilbahnförderstrategie Kanton Nidwalden

Autor:

Roland Lymann
Institut für Tourismuswirtschaft ITW
Hochschule Luzern – Wirtschaft
Rösslimatte 48
6002 Luzern

Tel 041 228 99 85
roland.lymann@hslu.ch



Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	4
1.1.	Gründe für eine kantonale Seilbahnförderstrategie	4
1.2.	Kantonale Rahmenbedingungen für die Seilbahnförderstrategie	4
1.3.	Leitlinien des Bundes für die kantonale Seilbahnförderstrategie.....	5
2.	Seilbahnen im Kanton Nidwalden – aktuelle Situation	6
2.1.	Übersicht über die Seilbahnen im Kanton Nidwalden	6
2.2.	Seilbahnorganisationen im Kanton Nidwalden	8
2.2.1.	Seilbahnverband Nidwalden.....	8
2.2.2.	Freunde der Kleinseilbahnen.....	8
2.3.	Herausforderungen der Seilbahnen im Kanton Nidwalden.....	8
3.	Aktuell angewandte Förderinstrumente im Kanton Nidwalden.....	9
3.1.	NRP-Gelder für Seilbahnen mit touristischer Funktion.....	9
3.2.	Landwirtschaftliche Strukturverbesserungsbeiträge an Seilbahnen	9
3.3.	Beiträge aus dem Bahninfrastrukturfonds (BIF) und gemäss ÖVG	10
4.	Seilbahnförderstrategie des Kantons Nidwalden	11
4.1.	Vision über die zukünftige Seilbahnlandschaft im Kanton Nidwalden	11
4.2.	Grundsätze der Seilbahnförderstrategie	11
4.3.	Seilbahnförderstrategie Phase 1.....	12
4.4.	Förderung der Seilbahnen mit touristischer Funktion mit NRP-Gelder	13
4.4.1.	Ziele und Massnahmen	13
4.4.2.	Gegenstand und Art der Förderung.....	13
4.4.3.	Umfang der Förderung.....	14
4.4.4.	Voraussetzungen für Mittelzuteilungen an einzelne Seilbahnunternehmen und Projekte	14
4.4.5.	Gesuchabwicklung bei der Seilbahnförderstrategie.....	15
5.	Ausblick Seilbahnförderstrategie Phase 2	16
5.1.	Prüfung zusätzlicher Instrumente zur Unterstützung von Kleinseilbahnen	16
5.2.	Zu klärende Fragen	17
I	Anhang.....	18
i.	Mitglieder der Arbeitsgruppe	18
ii.	Übersicht alle Bahnen	18
iii.	Liste berücksichtigter Quellen (z.B. gesetzliche Grundlagen).....	20



12. Februar 2019

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersicht der Anlagen im Kanton Nidwalden und Engelberg	6
Abbildung 2: Übersicht über die Seilbahnförderstrategie Phase 1	12
Abbildung 3: Seilbahnförderstrategie Phase 1 und 2.....	16



12. Februar 2019

1. Einleitung

1.1. Gründe für eine kantonale Seilbahnförderstrategie

Der Kanton Nidwalden weist eine grosse Dichte von Kleinseilbahnen sowie grösseren Unternehmungen wie die Cabrio Stanserhornbahn, die Bergbahnen Beckenried-Emmetten und Dallenwil-Wirzweli auf, die einen beträchtlichen volkswirtschaftlichen Nutzen generieren. Die 69 Seilbahnen (siehe Anhang ii) sind in ihrer Vielfalt und teilweise als Einzelunternehmen ein bedeutendes touristisches Angebot und Kulturgut für die Region. Im Kanton Nidwalden haben die Kleinseilbahnen die Agrar- und Wirtschaftsgeschichte wesentlich beeinflusst; sie erfüllen auch heute noch Erschliessungsfunktionen und gewährleisten die Bewirtschaftung von Land- und Alpwirtschaftsflächen.

Zahlreiche Seilbahnen haben Schwierigkeiten, grössere Unterhalts- und Wartungsarbeiten sowie Ersatz- und Neuinvestitionen zu finanzieren. Der Kanton Nidwalden möchte auch in Zukunft die Seilbahnen unterstützen z.B. mit Mitteln aus der Neuen Regionalpolitik (NRP). Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) hat jedoch festgelegt, dass ab der Umsetzungsperiode 2020-2023 nur noch jene Kantone Bahnen mit Mitteln der Neuen Regionalpolitik unterstützen können, welche über eine aktuelle Seilbahnförderstrategie verfügen. Mit einer kantonalen Strategie können auch Kleinseilbahnen die Anforderungen für die Zuteilung von NRP-Mitteln erfüllen.

Bis heute hat sich der Kanton Nidwalden bei der Erstellung von NRP-Umsetzungsprogrammen auf eine im Jahr 2004 von der Firma Grischconsulta erstellte "Zentralschweizer Seilbahnstrategie" bezogen. Diese Strategie ist nicht mehr aktuell. Daher wurde der Seilbahnverband Nidwalden im Rahmen eines NRP-Projekts im Mai 2017 mit der Erarbeitung eines Grundlagenpapiers und der damit verbundenen Zusammenstellung notwendiger Informationen für die Erstellung einer neuen Seilbahnstrategie beauftragt. Auf Basis dieser Grundlage ist die vorliegende Seilbahnförderstrategie erarbeitet worden. Dies unter Einbezug des Seilbahnverbandes Nidwalden, welcher durch ein Vorstandsmitglied in der Arbeitsgruppe vertreten war. Zusätzlich wurde die Arbeitsgruppe extern durch Herrn Roland Lymann vom Institut für Tourismuswirtschaft der Hochschule Luzern-Wirtschaft unterstützt.

1.2. Kantonale Rahmenbedingungen für die Seilbahnförderstrategie

Die Ausgestaltung der Seilbahnförderstrategie wird wesentlich durch wirtschaftliche, regionalpolitische und umweltspezifische Vorgaben mitbestimmt. Im «**Leitbild Nidwalden 2025**» ist z.B. die Positionierung des Kantons mit den Worten beschrieben, dass zahlreiche natürliche und kulturelle Eigenheiten Nidwalden unverkennbar und einzigartig machen. Gleichzeitig ist Nidwalden offen für Neues und hält damit die Balance zwischen Tradition und Innovation. Weiter wird betreffend Umwelt ausgeführt, dass vielfältige und vernetzte natürliche Lebensräume sowohl zur nachhaltigen Bewirtschaftung als auch zur Erhaltung der Artenvielfalt beitragen.

Das **Legislativprogramm 2016-2019** formuliert Konkretisierungen in Form von Handlungsfeldern, Massnahmen und Zielsetzungen. Die Verabschiedung des Tourismusgesetzes und die Ausarbeitung touristischer Feinkonzepte sind z.B. aufgeführt.

Ziele des **Tourismusfördergesetzes** (TFG) des Kantons Nidwalden sind die überbetriebliche Tourismusförderung und die Förderung der Zusammenarbeit im Tourismusbereich. Dabei erfolgt die Tourismusförderung im Kanton im Grundsatz föderal durch die Gemeinden. Der Kanton verbessert die Rahmenbedingungen für eine nachhaltige Entwicklung des Tourismus und kann diesen durch



12. Februar 2019

Beitragsleistungen an kantonale, interkantonale oder schweizerische Tourismusorganisationen fördern (TFG, Art. 3).

Der **kantonale Richtplan** vom 15. Januar 2003 legt fest, dass Gebiete, die touristisch intensiv genutzt werden, in ihrem Umfang klar festzulegen und planerisch aufzuarbeiten sind. Mit einem **touristischen Feinkonzept** (TFK) können betroffene Gemeinden diesen Anforderungen gerecht werden. Die touristischen Feinkonzepte geben Aufschluss über Rahmenbedingungen, Umfang und Auswirkungen einer weiteren touristischen Entwicklung im entsprechenden Gebiet. Rechtlich entsprechen sie einem kommunalen Richtplan gemäss Art. 29 ff BauG. Touristische Anlagen sowie Änderungen und Kapazitätssteigerungen bestehender Anlagen können nur bewilligt werden, wenn sie im Rahmen von touristischen Feinkonzepten gesamtheitlich beurteilt worden sind.

Aktuell bestehen im Kanton Nidwalden folgende vom Regierungsrat genehmigte touristische Feinkonzepte:

- Bannalp + Sinsgäu
- Fräkmünd
- Klewenalp-Stockhütte
- Wirzweli
- Engelberg / Wolfenschiessen

1.3. Leitlinien des Bundes für die kantonale Seilbahnförderstrategie

Gemäss den Ausführungen des SECO sollen mit den Seilbahnförderstrategien in Abstimmung mit den kantonalen Entwicklungsstrategien starke Unternehmungen gestärkt und eine nachhaltige Tourismusentwicklung unterstützt werden. Die Seilbahnförderstrategie hat die NRP-Grundsätze zur Unterstützung von Projekten zu erfüllen, wie beispielsweise, dass

- es sich um nachhaltige, zukunftsgerichtete und auf Wertschöpfung ausgerichtete Ideen handelt
- die Projekte über die touristische Bedeutung der Region hinausgehen
- sie in die Destination eingebettet sind und die Seilbahn als Wertschöpfungsmotor der Region dient
- eine Bereitschaft zur Kooperation zu spüren ist

Die Projektunterlagen sollen folgenden Kriterien, unterteilt in formelle, generelle und projektspezifische Punkte, gerecht werden:

- **Formelle Kriterien**
 - Vorlage eines konkreten Projektes und Vollständigkeit der Unterlagen
 - Gesuchstellerin ist eine Seilbahn, die **touristische** Transportanlagen für die Beförderung von Gästen betreibt
 - Raumplanerische und umweltrechtliche Vorgaben werden eingehalten
 - Konzessionserteilung (BAV)/ Betriebsbewilligung (Kanton) liegt vor

12. Februar 2019

- **Generelle Kriterien**
 - Entspricht kantonalen und regionalen Entwicklungskonzepten (touristische Feinkonzepte)
 - Befürwortung durch Regionalorganisation
 - Einbindung in das regionale Standort-Marketing
 - Professionelle Führung der Unternehmung (Geschäftsleitung, Verwaltungsrat)
- **Projektspezifische Kriterien**
 - Businessplan
 - Nachweis der wirtschaftlichen Tragbarkeit

2. Seilbahnen im Kanton Nidwalden – aktuelle Situation

Der Kanton Nidwalden im Zentrum der Schweiz ist ein Seilbahnkanton; die Seilbahnen zeichnen sich durch ihre grosse Vielfalt (z.B. betreffend Aufgaben, Grösse und Struktur) aus.

2.1. Übersicht über die Seilbahnen im Kanton Nidwalden

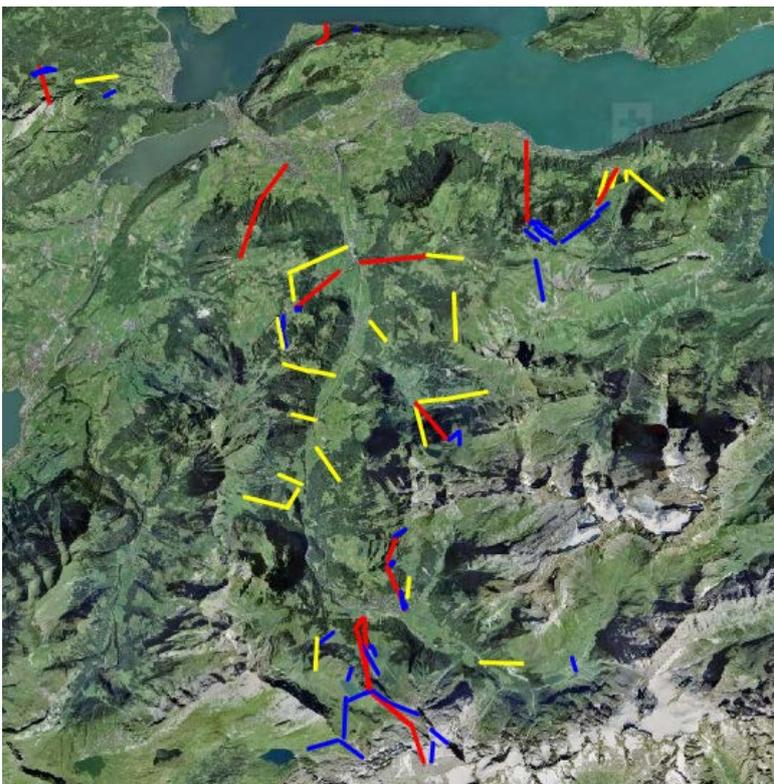


Abbildung 1: Übersicht der Anlagen im Kanton Nidwalden und Engelberg

Quelle: (2018) <https://s.geo.admin.ch/78d9167bef>

Legende zu Abbildung 1

- rot = Zubringerbahnen mit Bundeskonzession für Personenbeförderung
- gelb = Kleinseilbahnen mit kantonaler Bewilligung für Personenbeförderung
- blau = nachgelagerte Bahnen, Skilifte, Sesselbahnen etc. mit kantonaler Bewilligung oder nationaler Konzession



Unterteilung der Seilbahnen nach Funktionen (siehe Anhang ii):

Von den 69 Seilbahnen im Kanton Nidwalden haben 62 Anlagen eine touristische Funktion. Im Detail existieren aktuell nach Funktionen aufgeteilt:

- 4 Seilbahnen mit ausschliesslich landwirtschaftlicher Erschliessungsfunktion
- 14 Seilbahnen mit landwirtschaftlicher Erschliessungs- und touristischer Funktion
- 6 Seilbahnen für Öffentlichen Verkehr und Tourismus
- 42 rein touristische Transportanlagen (inkl. Rodelbahnen, Lifte)
- 3 Seilbahnen mit anderen Funktionen (z.B. Werkbahn)

Unterteilung der Seilbahnen nach rechtlichem Status (siehe Anhang ii):

Gemäss dem Seilbahngesetz der Schweiz werden die Seilbahnen aufgeteilt in Anlagen mit nationaler Konzession und Kleinseilbahnen mit kantonaler Bewilligung.

Im Kanton Nidwalden gibt es:

- 20 Seilbahnen mit Bundeskonzession
- 48 Seilbahnen mit kantonaler Bewilligung für Personenbeförderung (inkl. Rodelbahnen und Skilifte)
- 1 Anlage mit der Bewilligung gemäss Liftgesetz

Grosse Bahnen mit Bundeskonzession
<ul style="list-style-type: none"> • Die Förderkapazität pro Fahrbahn beträgt mehr als acht Personen. • Zu den grossen Bahnen gehören (nicht abschliessend): Luftseilbahnen, Sesselbahnen, Standseilbahnen. • Sie sind dem Bundesamt für Verkehr (BAV) unterstellt. • Das BAV kontrolliert die Bahnen alle 4 Jahre. • Die Kosten für die Kontrolle des BAV ist für die Betreiber der Anlagen gratis und werden vom Bund übernommen. • Das BAV erteilt nationale Konzessionen an die Bahnen. Die Konzession kann verlängert werden. Die maximale Dauer für die Bewilligung beträgt mit der revidierten Seilbahnverordnung neu 40 Jahre.

Kleinseilbahnen mit kantonaler Bewilligung für Personenbeförderung
<ul style="list-style-type: none"> • Kleinseilbahnen sind Seilbahnen, die für den Transport von höchstens acht Personen je Fahrtrichtung vorgesehen sind. • Zu den Kleinseilbahnen gehören (nicht abschliessend): Luftseilbahnen, Skilifte, Förderbänder, Rodelbahnen, Sessellifte, Werkbahnen. • Kleinseilbahnen sind den kantonalen Behörden unterstellt.

2.2. Seilbahnorganisationen im Kanton Nidwalden

2.2.1. Seilbahnverband Nidwalden

Immer strengere Vorschriften ziehen zusätzliche Investitionen und einen hohen Administrationsaufwand nach sich und stellen vor allem die Kleinseilbahnen vor grosse Herausforderungen. Deshalb haben sie am 19. April 2016 den «Seilbahnverband Nidwalden» gegründet, um ihre Interessen besser vertreten zu können. Dreiviertel der Besitzer der Kleinseilbahnen waren bei der Gründung mit dabei. Neben der Vertretung der gemeinsamen Interessen unterstützt der Verband die Seilbahnen mit Aus- und Weiterbildungen, Beratung (z.B. für Unterhaltsarbeiten) und mit gemeinsamen Lösungen betrieblicher Probleme, wie beispielsweise die kantonale Regelung der Bergeorganisation.

2.2.2. Freunde der Kleinseilbahnen

Am 15. Juni 2017 erhielten die Kleinseilbahnen eine Lobby in Form des Vereins «Freunde der Kleinseilbahnen». Gemäss den Statuten¹ unterstützt der Verein (mehr als 1500 Mitglieder) die Kleinseilbahnen, indem er

- a) das Interesse der Öffentlichkeit für die Kleinseilbahnen und für das technische, industrielle und kulturelle Erbe der Seilbahnen und des Seilbahnbaus fördert
- b) einzelne Kleinseilbahnen unterstützt
- c) die Projekte und Aktivitäten des Seilbahnverbands Nidwalden unterstützt
- d) in Absprache und in Zusammenarbeit mit dem Seilbahnverband Veranstaltungen durchführt und sich an Veranstaltungen von Dritten beteiligt

2.3. Herausforderungen der Seilbahnen im Kanton Nidwalden

Im Zuge der Bearbeitung der Grundlagen für die Seilbahnförderstrategie durch den Seilbahnverband Nidwalden und die Arbeitsgruppe konnten folgende Problemfelder identifiziert werden, die vor allem Seilbahnen mit touristischer Funktion betreffen:

- Die Rentabilität ist vielfach ungenügend. Besonders die Wetter- und Saisonabhängigkeit beeinflussen die Rentabilität negativ. Oftmals streben Kleinseilbahnen zu tiefe Preise an
- Zu wenig Marktkenntnisse und Wissen über die Gästebedürfnisse
- Bei Klein- und Kleinstunternehmungen fehlen oft adäquate Vorausplanung und Führungskompetenzen
- Geringe Marketingbudgets und wenig systematische, gemeinsame Marktbearbeitung
- Die steigenden technischen und administrativen Anforderungen (Seilbahngesetz, EU-Normen), verlangen Kompetenzen, welche die Bahnen an Grenzen bringt
- Grosser Investitionsbedarf bei zu geringen Eigenmitteln und zu wenig Zugang zu Fremdkapital
- Mangelnde Differenzierung der Sicherheitskontrollen aufgrund der stark unterschiedlichen Fahrtenfrequenzen, verbunden mit hohen Kosten (Kosten für Dienstleistungen des Interkantonalen Konkordats für Seilbahnen und Skilifte (IKSS) für Nidwaldner Kleinseilbahnen: ca. 50'000 CHF / Jahr)

Alleine sind die Seilbahnen des Kantons Nidwalden nicht in der Lage, diese Herausforderungen zu bewältigen.

¹ http://www.seilbahnverband-nw.ch/wp-content/uploads/2016/06/180531_statuten_web.pdf

3. Aktuell angewandte Förderinstrumente im Kanton Nidwalden

Je nach Struktur und Funktion der Anlagen bestehen im Kanton Nidwalden unterschiedliche Instrumente zur Finanzierungshilfe von Seilbahnen.

3.1. NRP-Gelder für Seilbahnen mit touristischer Funktion

Im Kanton Nidwalden wurden seit 2009 5,3 Mio. CHF zinslose Darlehen aus dem regulären NRP-Programm sowie zusätzlich 6 Mio. CHF für die Cabrio Bahn aus dem NRP-Stabilisierungsprogramm an Seilbahnen gewährt. Im NRP-Umsetzungsprogramm 2016-2019 stehen insgesamt á fonds perdu-Beiträge von 1 Mio. CHF und zinslose Darlehen von 4 Mio. CHF zur Verfügung.

Der Umfang der Unterstützung variiert je nach Projektart aufgrund der Verteilung der Nutzenstiftung der Projekte.

- **Projektkategorie A:**
Bahnen mit Grunderschliessungsfunktion eines touristisch genutzten Gebiets mit verschiedenen Leistungsträgern können **zinsverbilligte Darlehen bis 60%** der anrechenbaren Kosten erhalten.
- **Projektkategorie B:**
Bahnen mit wesentlicher wirtschaftlicher Bedeutung ohne Erschliessung eines Tourismusgebietes (z.B. Sessellifte, Skilifte, Speicherseen, Investitionen in Rodelbahnen, vor- und nachgelagerte Bereiche) können **zinsverbilligte Darlehen bis 50%** der anrechenbaren Kosten erhalten.

Das Ziel für den Tourismus wurde im NRP-Umsetzungsprogramm 2016-2019 beschrieben mit der Erhöhung der Wertschöpfung aus den vorhandenen natürlichen Ressourcen (Natur/Landschaft).

Dazu wird auf folgende Massnahmen gesetzt:

- Förderung innovativer, wettbewerbsfähiger und attraktiver touristischer Angebote und Aufgaben (z.B. Bahninfrastrukturen, Schneesicherheit, Erlebnisinszenierung, Wetterunabhängigkeit, Schneeunabhängigkeit)
- Förderung von Kooperations- und Strukturentwicklungsvorhaben der Regionen (Orientierung an starken Marken, regionale gemeinsame Vermarktung)
- Förderung der Kooperationen mit dem Bürgenstock Resort
- Förderung der besseren Nutzung des regionalen Potentials der natürlichen Ressourcen

3.2. Landwirtschaftliche Strukturverbesserungsbeiträge an Seilbahnen

Im Rahmen des Landwirtschaftsgesetzes (LwG) resp. der Landwirtschaftlichen Strukturverbesserungsverordnung (SVV) können an Seilbahnen mit einer landwirtschaftlichen Erschliessungsfunktion Beiträge entrichtet werden. Gemäss Art.18 der kantonalen Landwirtschaftsverordnung (kLwV) müssen die Massnahmen gut strukturierte Land- oder Alpwirtschaftsbetriebe erhalten und wirtschaftlich konzipiert sein. Bei Erfüllung der Voraussetzungen erhalten die Seilbahnen Beiträge für

- **Ersatzinvestitionen:** total bis 66 % zu gleichen Teilen finanziert von Bund und Kanton
- Sogenannte **periodische Wiederinstandstellungsmassnahmen (PWI):** total 50 % der anrechenbaren Kosten, zu gleichen Teilen finanziert von Bund und Kanton

In den letzten 10 Jahren von 2009 – 2018 wurden insgesamt 920'000 CHF (finanziert zu gleichen Teilen von Bund und Kanton) landwirtschaftliche Strukturverbesserungsbeiträge ausbezahlt.



12. Februar 2019

Landwirtschaftliche Strukturverbesserungsbeiträge gibt es nur für eine Erschliessungsart entweder für Wegbauten oder für Seilbahnen.

3.3. Beiträge aus dem Bahninfrastrukturfonds (BIF) und gemäss ÖVG

Gemäss Artikel 4 der Verordnung über die Abgeltung des regionalen Personenverkehrs (ARPV) wird unter **regionalem Personenverkehr** (RPV) der Verkehr innerhalb einer Region, einschliesslich der Groberschliessung von Ortschaften sowie der Personenverkehr mit benachbarten, auch ausländischen Regionen verstanden. Abzugrenzen ist der RPV vom Ortsverkehr sowie vom Fernverkehr².

Auf der Basis des vom Schweizer Stimmvolk angenommenen Modells zur Finanzierung und zum Ausbau der Bahninfrastruktur (FABI) wurde per 1.1.2016 mit dem **Bahninfrastrukturfonds (BIF)** ein neues Finanzierungsinstrument eingeführt. Die Finanzierung von Bahninfrastrukturen bei Privatbahnen erfolgt neu durch den Bund (BAV) und ist gemäss Eisenbahngesetz (EBG) SR 742.101, Kapitel 5a, Artikel 48a ff geregelt. Um Beiträge für Investitionen aus dem BIF zu erhalten müssen, die Bahnen eine Erschliessungsfunktion gemäss der Personenbeförderungsverordnung (SR 745.11, VPB), Art.5 haben (mindestens 100 ganzjährige Einwohner). Im Kanton Nidwalden erhält aus dem BIF nur die LSB Dallenwil - Wirzweli jährliche Beiträge von rund 600'000 CHF (finanziert zu 55% vom Bund und zu 45% vom Kanton).

Neben Verkehrslinien mit Erschliessungsfunktion gemäss **Personenbeförderungsverordnung** des Bundes (SR745.11, VPB) gibt es auch kantonale Verkehrslinien gemäss Art. 19, Abs. 2, Ziff. 2. (NG 652.1, ÖVG; Verkehrsgesetz). Für diese Verkehrslinien sieht **Art. 29, Abs. 1, ÖVG** vor, dass finanzielle Hilfe für Investitionen gewährt werden kann.

Im Kanton Nidwalden werden jährlich auf Grund des kantonalen Verkehrsgesetzes ÖVG folgende Beiträge ausbezahlt (finanziert zu 100% vom Kanton):

- LSB Dallenwil – Niederrickenbach 175'000 CHF
- LSB Dallenwil – Wiesenberg 100'000 CHF

² Quelle: <https://www.bav.admin.ch/bav/de/home/das-bav/aufgaben-des-amtes/finanzierung/finanzierung-verkehr/personenverkehr/rpv-mit-erschliessungsfunktion.html>



4. Seilbahnförderstrategie des Kantons Nidwalden

4.1. Vision über die zukünftige Seilbahnlandschaft im Kanton Nidwalden

Die Seilbahnlandschaft im Kanton Nidwalden soll auch in Zukunft ein wichtiger Pfeiler des Tourismus und der Identität des Kantons darstellen.

- Die Gesamtheit der Seilbahnen bleibt mit der Vielfalt ein wesentlicher Bestandteil des touristischen Angebots von Nidwalden im Sommer und Winter (heisst aber nicht, dass alle Anlagen erhalten werden).
- Die Nidwaldner Seilbahnen zeichnen sich durch Innovation sowie durch Pflege von Traditionen aus und schaffen erlebnisstarke und authentische Angebote.
- Seilbahnen werden weiterhin als sinnvolle Erschliessungen von Siedlungs- und Landwirtschaftsgebieten eingesetzt.

4.2. Grundsätze der Seilbahnförderstrategie

Um die Vorstellung der zukünftigen Seilbahnlandschaft im Kanton Nidwalden Wirklichkeit werden zu lassen, ist der Kanton bereit, die Branche weiterhin zu unterstützen. Dabei werden folgende Grundsätze berücksichtigt:

- Die Aufgabe des Kantons besteht in der Erleichterung der Finanzierung und der Verbesserung der Rahmenbedingungen.
- Der Kanton Nidwalden unterstützt über NRP nur Projekte, deren Tragbarkeit aufgezeigt wird, und Unternehmen, die überlebensfähig sind.
- Die Projekte müssen den regionalen touristischen Feinkonzepten und den kantonalen Entwicklungszielen entsprechen.
- Die Seilbahnförderung bietet den Bahnen Hilfe zur Selbsthilfe und fördert deren Eigeninitiative.
- Die Seilbahnförderung greift nur, wenn sich auch die Standortgemeinden engagieren.
- Die Seilbahnförderstrategie erfüllt die Anforderung des Bundes für die Unterstützung der Seilbahnen mit NRP-Geldern.
- Die Kriterien für die Unterstützung der Seilbahnunternehmungen mit NRP-Mittel werden transparent dargestellt.
- Unterstützung mit verschiedenen Unterstützungsinstrumenten soll möglich sein (anteilmässige Aufteilung).

4.3. Seilbahnförderstrategie Phase 1

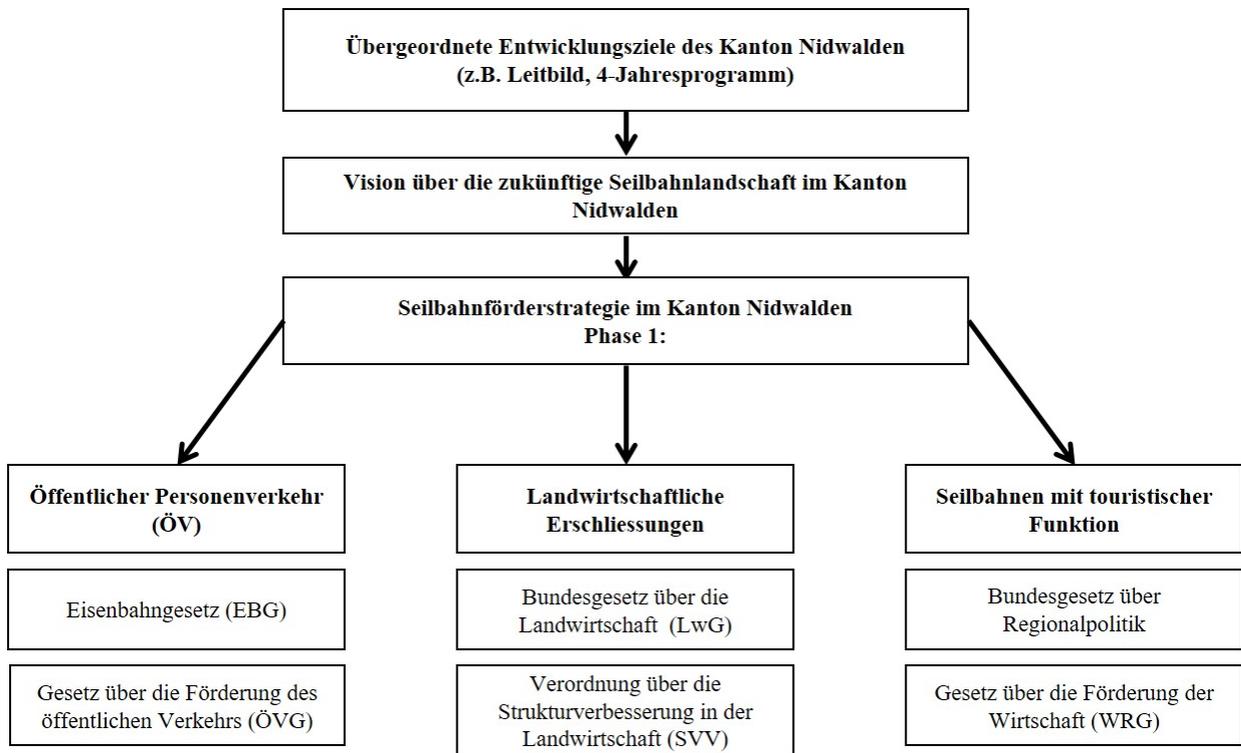


Abbildung 2: Übersicht über die Seilbahnförderstrategie Phase 1

Die vorliegende Seilbahnförderstrategie stützt sich in einer ersten Phase auf die bereits angewandten Instrumente gemäss Kapitel 3. Damit können die inhaltlichen und zeitlichen Anforderungen erfüllt werden, um auch in der NRP-Periode 2020 -2023 Gelder zu Gunsten von Nidwaldner Seilbahnen gewähren zu können.

Wie bisher werden unterstützt:

- Seilbahnen mit **landwirtschaftlicher Erschliessungsfunktion** im Rahmen der landwirtschaftlichen Strukturverbesserung
- Seilbahnen mit **Grunderschliessungsfunktion im Personenverkehr** mit Investitionshilfen aufgrund des Bahninfrastrukturfonds und des Gesetzes über die Förderung des öffentlichen Verkehrs
- Seilbahnen mit **touristischer Funktion** durch **NRP-Gelder**



12. Februar 2019

4.4. Förderung der Seilbahnen mit touristischer Funktion mit NRP-Gelder

4.4.1. Ziele und Massnahmen

Die Förderung von touristischen Seilbahnen hat folgende Ziele im Fokus:

- Sicherung und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Seilbahnangebots im Kanton Nidwalden
 - Förderung von Innovationen
 - Förderung der Diversifikation (u.a. Ausbau Saisonzeiten)
 - Sicherung der Finanzierung von nötigen grösseren Unterhaltsarbeiten und Ersatzinvestitionen
- Förderung des Denkens in Erlebnisräumen, in Kooperationen und in Dienstleistungsketten (Verbesserung des Marktzugangs)
 - Kooperationen vertikal (z.B. Tourismusorganisation)
 - Kooperationen horizontal (andere Bergbahnen)

4.4.2. Gegenstand und Art der Förderung

Grundsätzlich können **alle touristischen Seilbahnen** mit NRP-Gelder unterstützt werden, wenn sie die vom Bund vorgegebenen Kriterien erfüllen und – im Falle von Darlehen – die wirtschaftliche Tragfähigkeit für die Darlehens-Rückzahlungen aufweisen.

Die Unternehmen erhalten

- **zinsverbilligte Darlehen** (im Moment zinslose Darlehen) für
 - Ersatzinvestitionen
 - Innovationenbei den Bahnanlagen.
- **Beiträge (à fonds perdu)** für
 - Prozessinnovation im Seilbahnbetrieb und bei vor- und nachgelagerten Bereichen und
 - bei Kooperationen für Betrieb, Marketing und für den Marktzutritt.

Nur **Kleinseilbahnen** können Mittel für die sogenannte Periodische Wiederinstandstellung beantragen. **Periodische Wiederinstandstellungen** (PWI) sind periodisch (in grösseren Zeitabständen) wiederkehrende umfassende Massnahmen, die zur Substanz- und Werterhaltung der Seilbahnanlage dienen.

Nicht förderfähig sind:

- laufender oder betrieblicher Unterhalt, (z.B. Sicherheitsinspektionen, Volllastproben, kleinere, einzelne Revisionen von Motor, Getriebe etc., Wartungen der Steuerung, Ersatz von Verschleissmaterial, usw.)
- Gebäudeunterhalt
- Untersuchungen nach aussergewöhnlichen Ereignissen wie Seilentgleisung, Seilüberschlag, Rutschungen einer Klemme, Blitzschlag, usw.



4.4.3. Umfang der Förderung

Zinsverbilligte Darlehen können je nach Projektart wie folgt gewährt werden:

- Bis 60% der anrechenbaren Kosten bei Projekten der Kategorie A (Kap.3.1)
- Bis 50% der anrechenbaren Kosten bei Projekten der Kategorie B (Kap.3.1)

Als anrechenbare Kosten bezeichnet werden in einer negativ formulierten Definition alle anfallende Aufwendungen, die nicht durch andere Quellen unterstützt werden, wie beispielsweise durch:

- Landwirtschaftliche Strukturverbesserung (SVV)
- Verkehrsgesetz (ÖVG) und BIF

Für die Gewährung von NRP-Darlehen muss der Gesuchsteller nachweisen, dass er im Stande ist, die Darlehensamortisation gemäss Vereinbarung zu leisten (wirtschaftliche Tragbarkeit).

Die Höhe der **a fonds perdu-Beiträge** richtet sich nach der erwarteten Nutzenstiftung des Projektes.

Können Projekte aus **mehr als einer Quelle** unterstützt werden, werden die anrechenbaren Kosten nach der Bedeutung der unterschiedlichen Funktionen aufgeteilt. Nachfolgend ein Beispiel mit Finanzierungen aus Strukturverbesserungsmassnahmen und NRP-Geldern, bei welchem gilt, dass die Bahn zu 90% touristisch und zu 10% landwirtschaftlich genutzt wird:

Totalkosten der Projekte:	1 Mio. CHF
anrechenbare Kosten nach SVV:	100'000 CHF
anrechenbare Kosten nach NRP:	900'000 CHF

4.4.4. Voraussetzungen für Mittelzuteilungen an einzelne Seilbahnunternehmen und Projekte

Um NRP-Darlehen zu erhalten, müssen die Seilbahnunternehmen **ein Gesamtkonzept** der geplanten Investitionen und Massnahmen für die nächsten 8 Jahre einreichen und nicht jährliche Einzelmassnahmen. **Dabei gilt es, die Tragbarkeit und die Finanzierung der Kosten aufzuzeigen.**

Das Gesuch muss die **detaillierten Projektunterlagen** mit der Konzession des BAV bei grossen Bahnen, resp., der kantonalen Betriebsbewilligung bei Kleinseilbahnen beinhalten. Zudem muss eine **Stellungnahme der Gemeinde und der Tourismusregion** sowie ein **Businessplan** mit folgendem Inhalt beigelegt werden:

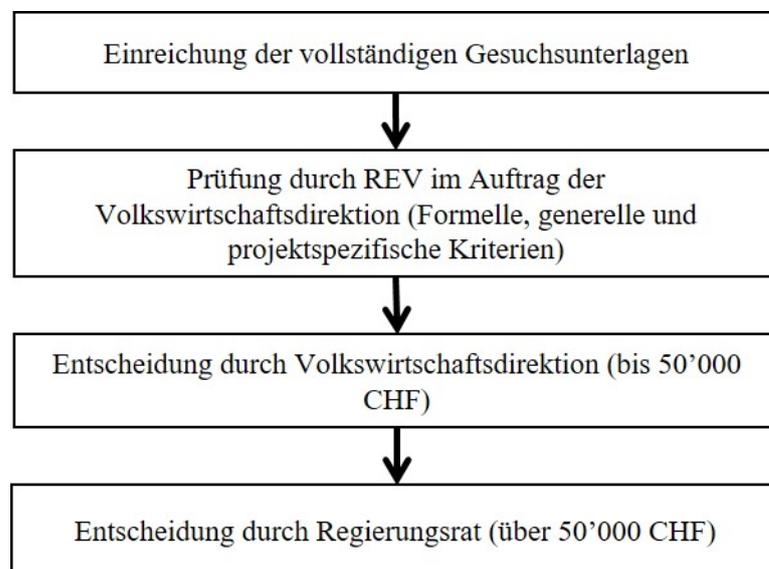
- **Beschreibung des Unternehmens**
 - Eigentumsverhältnisse/Rechtsform
 - Anlagen und Infrastruktur
 - Angebot
 - Gesamtfrequenzen/Anzahl Gäste auf der Bahn oder im Gebiet
 - Gästestruktur
 - Personal
 - Verwaltungsrat
 - Führung des Unternehmens
 - Jahresrechnungen mit Revisionsbericht
 - Entwicklung des Unternehmens (Zielsetzungen)

12. Februar 2019

- **Finanzierungsnachweis für die Investitionen**
 - Planerfolgsrechnung für 8 Jahre
 - Planbilanz für 8 Jahre
 - Zukünftiges Engagement der Eigentümer (Kapital, eigene Arbeitsleistung)
 - allfällige Zusicherungen finanzieller Art von Banken, Gemeinden, Dritten

4.4.5. Gesuchabwicklung bei der Seilbahnförderstrategie

Die Gesuchabwicklung ist in der folgenden Grafik im Überblick dargestellt. Sie basiert auf dem gewohnten Prozess bei NRP-Gesuchen. Um eine ansprechende Qualität der Gesuche und der Unterlagen sicherzustellen, scheint eine Unterstützung der Kleinseilbahnen bei der Erstellung der Gesuchunterlagen durch den Seilbahnverband des Kanton Nidwalden hilfreich.



5. Ausblick Seilbahnförderstrategie Phase 2

5.1. Prüfung zusätzlicher Instrumente zur Unterstützung von Kleinseilbahnen

Da die bestehenden Unterstützungsinstrumente nicht ausreichen, um die Vision der Seilbahnlandschaft im Kanton Nidwalden Realität werden zu lassen, schlägt die Arbeitsgruppe vor, die nachfolgend aufgeführten zusätzlichen Fördermassnahmen zu evaluieren:

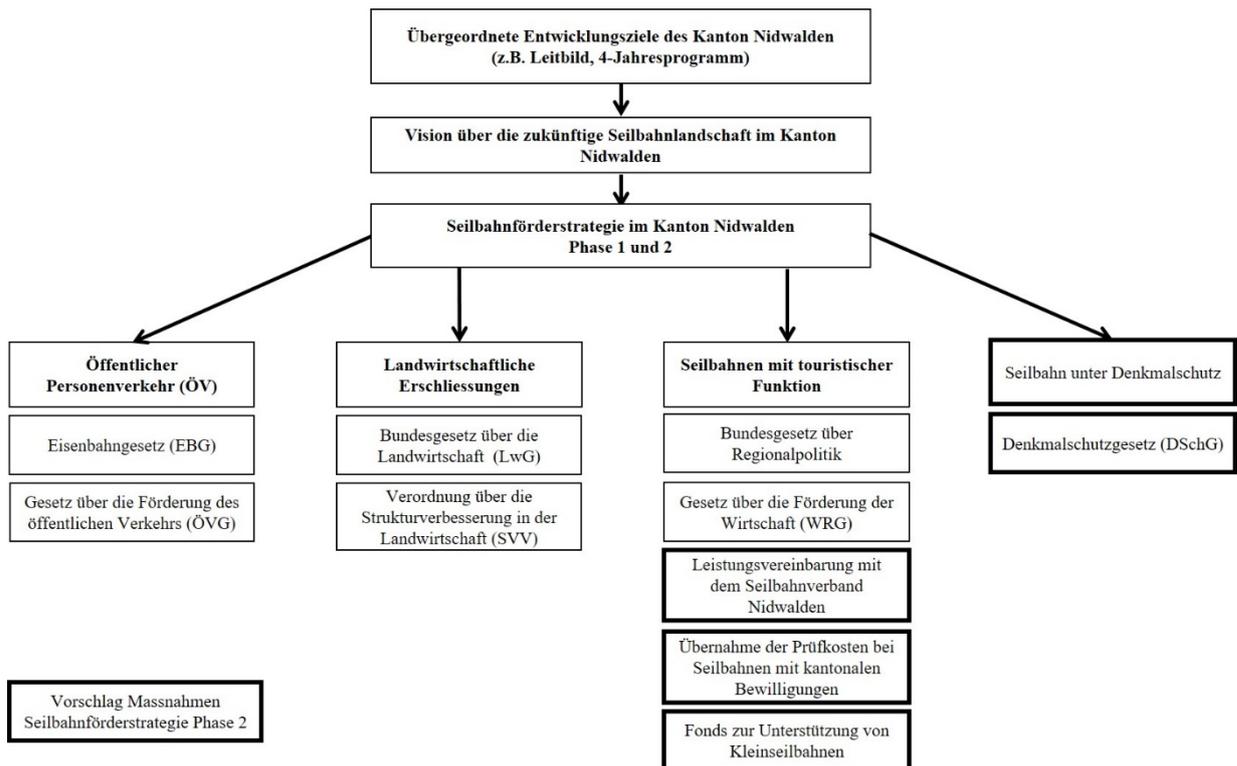


Abbildung 3: Seilbahnförderstrategie Phase 1 und 2

Seilbahn unter Denkmalschutz

Seilbahnen, wie beispielsweise die mit Wasser angetriebene Materialseilbahn Obermatt-Unter Zingel, haben aufgrund ihrer Technik grossen kulturhistorischen Wert. Die Ausstellung «Kleinseilbahnen und Transportschiffchen» im Nidwaldner Museum (von März-Oktober 2018) belegt diese Einschätzung. Deshalb gilt es zum Erhalt solcher Bahnen die Unterstützungsmöglichkeiten aus dem Denkmalschutz zu prüfen.

Leistungsvereinbarung mit dem Seilbahnverband Nidwalden

Der Seilbahnverband Nidwalden kann zur Zielerreichung der Seilbahnförderstrategie eine zentrale Rolle spielen. Erwähnt seien hier Themen wie Aus- und Weiterbildung, Kooperationsförderung, betriebliche Unterstützung von Kleinseilbahnen (z.B. Gesuchformulierungen für NRP-Gelder). Weil gerade Kleinseilbahnen zur Bezahlung solcher Leistungen häufig das Geld fehlt, macht ein Globalauftrag in Form einer Leistungsvereinbarung an den Seilbahnverband und entsprechender Abgeltung Sinn. Das Instrument einer Leistungsvereinbarung (Aufgaben, Entschädigung/Finanzierung, ...) zwischen dem Kanton und dem Seilbahnverband ist zu prüfen.



12. Februar 2019

Übernahme der Prüfkosten bei Seilbahnen mit kantonalen Bewilligungen

Bei Seilbahnen mit eidgenössischer Konzessionen werden die Prüfkosten durch den Bund getragen. Seilbahnen mit kantonalen Bewilligungen tragen hingegen die entsprechenden Kosten (Prüfung durch IKSS) im Kanton Nidwalden selber. Es soll geprüft werden, ob der Kanton Nidwalden in Zukunft diese Kosten (jährlich ca. 50'000 CHF) im Sinne der Gleichbehandlung der Seilbahnen selber tragen soll, so wie dies bereits in den Kantonen Freiburg und Solothurn gehandhabt wird.

Fonds zur Unterstützung von Kleinseilbahnen

Zur Unterstützung jener Bahnen, die mit den bestehenden Instrumenten nicht unterstützt werden können, weil sie die Auflagen nicht erfüllen können, soll die Errichtung eines Fonds geprüft werden. Dieser Fonds soll mithelfen, die Finanzierung wichtiger Investitionen sicherzustellen, auch in dem die Tragbarkeit des Projektes im Sinn der NRP-Richtlinien erreicht werden kann.

5.2. Zu klärende Fragen

Die obengenannten Instrumente sollen im Jahr 2019 weiter ausgearbeitet und evaluiert werden. Dazu sollen unter anderen die folgenden Fragen beantwortet werden:

- Wie kann sichergestellt werden, dass neben dem Kanton andere Akteure (Gemeinden, Seilbahnbesitzer, Seilbahnbenutzer, Seilbahnverband, Freunde der Kleinseilbahnen etc.) finanziell in die Seilbahnförderung mit eingebunden werden?
- Welche Kriterien müssen erfüllt sein, damit Seilbahnen mit Mitteln aus dem Denkmalschutz unterstützt werden können? Mit welchen Beiträgen könnte gerechnet werden?
- Welche Auswirkungen für die Bahnen und für den Kanton hätte es, wenn die IKSS-Kosten künftig vom Kanton bezahlt würden.
- Welche Leistungen könnte der Seilbahnverband Nidwalden im Auftrag des Kantons erfüllen? Wie würde er diese erfüllen? Wie und in welchem Ausmass wären diese Leistungen durch den Kanton zu entschädigen?
- Besteht der politische Wille für die Schaffung eines kantonalen Seilbahnfonds und wie ist dieser umzusetzen?
- Nach Klärung der obengenannten Fragestellungen: Welche gesetzlichen Anpassungen sind erforderlich?



12. Februar 2019

I Anhang

i. Mitglieder der Arbeitsgruppe

Niklaus Reinhard

(Vertreter Seilbahnverband Nidwalden [Vorstandsmitglied] und Mitglied des Landrats)

Hanspeter Schüpfer

(Baudirektion; Fachstellenleiter öffentlicher Verkehr)

Peter Wyrsch

(Landwirtschafts- und Umweltdirektion; Strukturverbesserungen)

Andreas Kayser

(Landwirtschafts- und Umweltdirektion; Stv. Oberförster & Fachstelle Seilbahnen und Skilifte)

Jost Kayser

(Volkswirtschaftsdirektion; Direktionssekretär & NRP-Fachstelle Kanton Nidwalden)

ii. Übersicht alle Bahnen

Zusammenfassung

Anzahl / Art		Anzahl / Funktion	
Luftseilbahn	32	Landwirtschaft	18
Skilift	16	öV	6
Rodelbahn	2	Tourismus	62
Stehbahn	1	andere	3
Standseilbahn	2		
Lift	1		
Werkbahn	2		
Förderband	2		
Sesselbahn	10		
Gondelbahn	1		
Total	69		

Anzahl / Bewilligung	
national	20
kantonal	48
Liftgesetz	1
Total	69



12. Februar 2019

	Gemeinde	Name	Art	Bevilligung	öffentlich	Funktion			
						Landwirtschaft	ÖV	Tourismus	andere
1	Beckenried	Beckenried - Klew enalp	Luftseilbahn	national	ja		x	x	
2	Beckenried	Ängi	Sesselbahn	national	ja			x	
3	Beckenried	Staffelbüel - Chälen	Sesselbahn	national	ja			x	
4	Beckenried	Wangiboden - Klew enstock	Sesselbahn	national	ja			x	
5	Beckenried	Ergglen	Skiifft	kantonal	ja			x	
6	Beckenried	Junior I	Skiifft	kantonal	ja			x	
7	Beckenried	Junior II	Skiifft	kantonal	ja			x	
8	Beckenried	Klew enboden (Telecorde)	Skiifft	kantonal	ja			x	
9	Beckenried	Klew enboden (Tellerift)	Skiifft	kantonal	ja			x	
10	Dallenw il	Dallenw il - Wiesenberg	Luftseilbahn	kantonal	ja		x	x	
11	Dallenw il	Dallenw il - Wirzw eli	Luftseilbahn	national	ja		x	x	
12	Dallenw il	Eggw ald - Gummenalp	Luftseilbahn	kantonal	ja			x	
13	Dallenw il	Unterholz ang - Oberholz ang	Luftseilbahn	kantonal	nein	x			
14	Dallenw il	Wiesenberg - Unterschw ändli	Luftseilbahn	kantonal	ja	x			
15	Dallenw il	Wirzw eli	Rodelbahn	kantonal	ja			x	
16	Dallenw il	Eggw ald - Gummen	Skiifft	kantonal	ja			x	
17	Dallenw il	Eggw aldried - Gummen	Skiifft	kantonal	ja			x	
18	Dallenw il	Wirzw eli	Skiifft	kantonal	ja			x	
19	Emmetten	Emmetten - Stockhütte	Gondelbahn	national	ja		x	x	
20	Emmetten	Egg - Hammen	Luftseilbahn	kantonal	ja	x			
21	Emmetten	Emmetten - Eggeli	Luftseilbahn	kantonal	ja	x			
22	Emmetten	Emmetten - Niederbauen	Luftseilbahn	kantonal	ja	x		x	
23	Emmetten	Waldi - Chalthütte	Luftseilbahn	kantonal	ja		x	x	
24	Emmetten	Stockhütte - Tw äregg - Ängi	Sesselbahn	national	ja			x	
25	Emmetten	Herti - Chäppelhütte	Skiifft	kantonal	ja			x	
26	Emmetten	Stockhütte (Telecorde)	Skiifft	kantonal	ja			x	
27	Hergisw il	Brunni - Alp Gschw änd	Luftseilbahn	kantonal	ja			x	
28	Hergisw il	Fräkmüntegg - Platus Kulm	Luftseilbahn	national	ja			x	
29	Hergisw il	Fräkmünt	Rodelbahn	kantonal	ja			x	
30	Hergisw il	Fräkmünt	Skiifft	kantonal	ja			x	
31	Hergisw il	Langmattli	Skiifft	kantonal	ja			x	
32	Hergisw il	Alp Fräkmünt - Fräkmüntegg	Stehbahn	kantonal	ja			x	
33	Oberdorf	Niederrickenbach - Musenalp	Luftseilbahn	kantonal	ja	x		x	
34	Oberdorf	Dallenw il - Niederrickenbach	Luftseilbahn	national	ja		x	x	
35	Stans	Kälti - Stanserhorn	Luftseilbahn	national	ja			x	
36	Stans	Stans - Kälti	Standseilbahn	national	ja			x	
37	Stansstad	Hammetschw andlifft	Lift	Liftgesetz	ja			x	
38	Stansstad	Kehrsiten - Bürgenstock	Standseilbahn	national	ja			x	
39	Wolfenschiessen	Förderband Gletscherpark	Förderband	kantonal	ja			x	
40	Wolfenschiessen	Förderband Trübsee	Förderband	kantonal	ja			x	
41	Wolfenschiessen	Äplerseil Untert. - Obertrübsee	Luftseilbahn	kantonal	ja	x		x	
42	Wolfenschiessen	Diegisbalm - Oberalp	Luftseilbahn	kantonal	ja	x		x	
43	Wolfenschiessen	Fell - Chrüzhütte	Luftseilbahn	national	ja			x	
44	Wolfenschiessen	Fell - Spies	Luftseilbahn	kantonal	ja	x		x	
45	Wolfenschiessen	Fellboden - Bannalpsee	Luftseilbahn	kantonal	ja	x		x	
46	Wolfenschiessen	Geissmattli - Bielen	Luftseilbahn	kantonal	ja	x		x	
47	Wolfenschiessen	Grafenort - Brunniswald	Luftseilbahn	kantonal	ja	x		x	
48	Wolfenschiessen	Mettlen - Flühmattli	Luftseilbahn	kantonal	ja	x		x	
49	Wolfenschiessen	Mettlen - Rugisbalm	Luftseilbahn	kantonal	ja	x		x	
50	Wolfenschiessen	Oberreckenbach - Schmiedsboden	Luftseilbahn	kantonal	ja	x		x	
51	Wolfenschiessen	Post - Haldiwald	Luftseilbahn	kantonal	nein				x
52	Wolfenschiessen	Rugisbalm - Eggen	Luftseilbahn	kantonal	ja	x		x	
53	Wolfenschiessen	Spies - Sinsgäu	Luftseilbahn	kantonal	ja			x	
54	Wolfenschiessen	Stand - Titlis	Luftseilbahn	national	ja			x	
55	Wolfenschiessen	Trübsee - Stand	Luftseilbahn	national	ja			x	
56	Wolfenschiessen	Wolfenschiessen - Diegisbalm	Luftseilbahn	kantonal	ja	x		x	
57	Wolfenschiessen	Zelgli - Brändlen	Luftseilbahn	kantonal	ja	x		x	
58	Wolfenschiessen	Haldigrat	Sesselbahn	kantonal	ja			x	
59	Wolfenschiessen	Jochpass	Sesselbahn	national	ja			x	
60	Wolfenschiessen	Jochstock Express	Sesselbahn	national	ja			x	
61	Wolfenschiessen	Rindertitis - Laubersgrat	Sesselbahn	national	ja			x	
62	Wolfenschiessen	Trübsee - Rindertitis	Sesselbahn	national	ja			x	
63	Wolfenschiessen	Trübseehopper	Sesselbahn	national	ja			x	
64	Wolfenschiessen	Chrüzhütte - Nätschboden	Skiifft	kantonal	ja			x	
65	Wolfenschiessen	Kinderlift Trübsee	Skiifft	kantonal	ja			x	
66	Wolfenschiessen	Untertrübsee	Skiifft	kantonal	ja			x	
67	Wolfenschiessen	Urnerstafel - Nätschboden	Skiifft	kantonal	ja			x	
68	Wolfenschiessen	Schrägaufzug Bannalp	Werkbahn	kantonal	nein				x
69	Wolfenschiessen	Schrägschachtbahn Trübsee	Werkbahn	kantonal	nein				x



iii. Liste berücksichtigter Quellen (z.B. gesetzliche Grundlagen)

Neue Regionalpolitik:

- Botschaft über die Neue Regionalpolitik (NRP) vom 16. November 2005
- Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über Regionalpolitik
- Gesetz über die Förderung der Wirtschaft vom 20. Oktober 1999
- Verordnung vom 28. November 2007 über Regionalpolitik
- Mehrjahresprogramm des Bundes 2016-2023 zur Umsetzung der Neuen Regionalpolitik (MJP2)
- Touristisches Impulsprogramm des Bundes 2016 – 2019
- Tourismusstrategie des Bundes – 2017
- Kantonales Programm 2016-2019 zur Umsetzung der Neuen Regionalpolitik des Bundes
- NRP-Umsetzungsprogramm des Kanton Nidwalden
- Grischconsulta AG 2018– Prüfauftrag – zum möglichen Erlass von Leitlinien aus Bundesebene zur Förderung der Schweizer Bergbahnen
- Bergbahnförderung im Rahmen der Neuen Regionalpolitik (NRP – Leitlinien für Förderstrategien der Kantone im Bergbahnbereich)

Regierungsrat Nidwalden:

- Protokollauszug Auftragserteilung, Erarbeitung einer Seilbahnförderstrategie für den Kanton Nidwalden – 11. Juni 2018 – Nr. 399
- Protokollauszug Verabschiedung und Festlegung weiteres Vorgehen – 04. Dezember 2018

Volkswirtschaftsdirektion:

- Rückmeldung zum Grundlagenpapier des Seilbahnverbands – August 2018

Seilbahnen:

- Seilbahngesetz und Seilbahnverordnung
- Leitbild der Seilbahnen Schweiz (seilbahnen.org)

Denkmalschutz:

- Gesetz über den Schutz der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz, DSchG) – NG 322.2

Landwirtschaft:

- Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG) Kantonale Landwirtschaftsförderung – SR 910.1
- Verordnung über die Strukturverbesserung in der Landwirtschaft vom 7. Dezember 1998 – SVV; NG 913.1
- Merkblatt Strukturverbesserungen Tiefbau (SVT) / Bodenverbesserung
- Kantonale konzessionierte Luftseilbahnen (LSB) Richtlinien / Vollzugshilfe für die periodische Wiederinstandstellung (PWI)

Verkehr:

- Verordnung über die Abgeltung des regionalen Personenverkehrs, ARPV - SR 745.16
- Verordnung über die Konzessionierung, Planung und Finanzierung der Bahninfrastruktur
- Verordnungsanpassungen im Rahmen von FABI
- Verordnung über die Personenbeförderung vom 4. November 2009 - SR 745.11



12. Februar 2019

- Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs vom 29. Januar 1997 - NG 652.1
- Eisenbahngesetz (EBG) vom 20 Dezember 1957 – SR 742.101
- Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs, Verkehrsgesetz - NG 652.1

Tourismus:

- Touristisches Impulsprogramm 2016 -2019
- Gesetz über die Förderung des Tourismus (Tourismusförderungsgesetz, TFG) - NG 865.1
- Hotellerieliste Nidwalden – Stand 2018
- Nidwalden Tourismus 2018

Energie:

- Energiegesetz (EnG) – SR 730.0
- Kantonales Energiegesetz – NG 641.1

Jagd:

- Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG) – SR 922.0

Strassen:

- Bundesgesetz über den Strassenverkehr (SVG) – SR 741.01

Fuss- und Wanderwege:

- Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege (FWG) - SR 704

Natur- und Heimatschutz:

- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz - SR 451
- Gesetz über den Natur- und Heimatschutz (NSchG) – NG 331.1

Kanton Nidwalden / Diverses:

- Plan für eine langfristige Zukunft der Seilbahnen im Kanton Nidwalden & Engelberg – Grundlagen für die Erarbeitung einer Strategie zur Förderung der Seilbahnen im Kanton Nidwalden und in der Gemeinde Engelberg
- Leitbild Nidwalden 2015: Zwischen Tradition und Innovation
- Legislaturprogramm 2016-2019 – März 2015
- Seilbahnverband NW – Statuten – April 2017
- Freunde der Kleinseilbahnen – Statuten – Mai 2018
- Vernehmlassung – Stellungnahme zu den Artikeln im IKSS-Reglement